



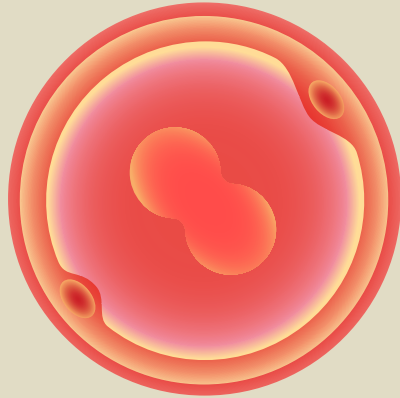
**DER  
PARAGRAF 218  
IN DER  
THEOLOGISCHEN  
DEBATTE**

Eine Argumentationshilfe  
für evangelische Frauen in Deutschland



# INHALT

- 1 VORWORT ... 5**
- 2 BIBLISCHE TRADITION**
  - 2.1 Ist die Bibel klar gegen Abtreibung? ... **6**
  - 2.2 Verstoßen Abtreibungen gegen das 5. Gebot: „Du sollst nicht töten“? ... **7**
  - 2.3 Ist Abtreibung Kindstötung, weil der Embryo vor Gott als vollwertiger Mensch gilt? ... **8**
- 3 GESELLSCHAFTLICHE AUSHANDLUNG UND THEOLOGISCHE ÜBERLEGUNG**
  - 3.1 Sind schwangere Personen verpflichtet, das Kind auszutragen? ... **9**
  - 3.2 Sollten sich schwangere Personen vor einer Abtreibung einer Pflichtberatung unterziehen? ... **10**
  - 3.3 Sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich verwerflich? ... **12**
  - 3.4 Überlagern die Rechte eines Embryos oder Fötus die der schwangeren Person? ... **13**
- 4 ANHANG**
  - 4.1 Ablenkungen ... **14**
  - 4.2 Staat-Kirche ... **16**



# 1 VORWORT

In Deutschland ist Abtreibung grundsätzlich unter Strafe gestellt, daher findet sich der § 218 im Strafgesetzbuch. Dort heißt es auch, dass die Strafe unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann. Als das Gesetz 1995 verabschiedet wurde, hielten das viele für einen guten Kompromiss. Heute regt sich vielerorts Widerstand gegen dieses Gesetz – auch in der evangelischen Kirche. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin kommt in ihrem im April 2024 veröffentlichten Abschlussbericht zu dem Schluss, dass Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase der Schwangerschaft außerhalb des StGB zu regeln sind.<sup>1</sup> Was sind die Überlegungen und Argumente aus christlicher und menschenrechtlicher Sicht?

Diese Argumentationshilfe ist für die Arbeit in Gemeinden gedacht und setzt sich mit Fragen und Thesen auseinander, die oft in Debatten um den § 218 begegnen.

<sup>1</sup> Abschlussbericht Kom-rSF, 2024, S. 421f, [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/K/Kom-rSF/Abschlussbericht\\_L\\_Kom-rSF.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Kom-rSF/Abschlussbericht_L_Kom-rSF.pdf).

# 2 BIBLISCHE TRADITION

## 2.1 Ist die Bibel klar gegen Abtreibung?

„[...] wir finden es außerordentlich traurig, ja beschämend, einer Kirche unwürdig, dass die EFid sich offenbar vom ökumen. Konsens verabschieden und unser Grunddokument, die Bibel, keine wirkliche Rolle in der Argumentation beim Lebensschutz mehr spielt.“

[Mail von Pfarrer F. B. am 21.02.2024 an [aktuell@evangelischefrauen-deutschland.de](mailto:aktuell@evangelischefrauen-deutschland.de)]

**Die Bibel ist nicht klar gegen Abtreibungen.** Wie bei vielen anderen Themen auch, finden sich dazu unterschiedliche, teilweise gegenläufige Aussagen. Das ist kein Fehler, sondern Programm. Denn so vielschichtig wie das Leben sind auch die biblischen Texte. Zudem können biblische Texte unterschiedlich verstanden und ausgelegt werden und sind zu kontextualisieren. Das macht unseren Glauben so lebendig. Die Bibel enthält keine systematische theoretische Reflexion zu ethischen Themen, auch nicht zum Schwangerschaftsabbruch. Sie erzählt Geschichte(n), beschreibt konkrete Situationen, die meist Freiheit und Gerechtigkeit thematisieren. Mit Hilfe dieser Erzählungen können wir heute unsere ethischen Urteile, Haltungen und Überzeugungen bilden oder überprüfen.

**Direkt steht in der Bibel nichts zum Thema Abtreibungen.** Ein Beispiel für eine indirekte Auseinandersetzung findet sich im Ersten Testament in **2. Mose 21,22-23**. Dort geht es um einen erzwungenen Schwangerschaftsabbruch durch Gewalt gegen eine Frau. Diese Gewalttat wird an dieser Stelle als Sachbeschädigung gewertet. Auch im Zweiten Testament gibt es keine Äußerungen zu Abtreibungen. Es bleibt also der menschlichen Freiheit überlassen, ein Urteil zu fällen.

## 2.2 Verstoßen Abtreibungen gegen das 5. Gebot: „Du sollst nicht töten“?

„[...] wenn wir dem glauben, was Gott in seinem Wort sagt und auch danach handeln, wovon ich bei Christen ausgehe, dann ist das töten eines Menschen nicht möglich, auch nicht, wenn es durch verschiedenste Umstände oder Gesetze für richtig erklärt wird. Gott setzt nach ‚Du sollst nicht töten.‘

**2. Mose 20,13** einen Punkt und ich glaube, es steht uns als Menschen nicht zu ein Fragezeichen zu setzen.“

[Mail von M. L. am 23.02.2024 an [aktuell@evangelischefrauen-deutschland.de](mailto:aktuell@evangelischefrauen-deutschland.de)]

**Die Bedeutung des hebräischen Wortes** רָצַח „razach“ im fünften der 10 Gebote **Ex 20,1-17** ist nicht eindeutig. In der antiken jüdischen Übersetzung des Ersten Testaments ins Griechische, der Septuaginta, wird das Gebot mit „Du sollst nicht morden“ übersetzt. Auch andere Bibelstellen lassen darauf schließen, dass nicht jegliches Töten gemeint ist. So findet sich in **Exodus 22,17** eine direkte Tötungsaufforderung: „Du sollst Zauberinnen nicht am Leben lassen.“ Es gibt also keine einheitliche biblische Maßgabe, die widerspruchsfrei von der Gewissensentscheidung entbindet.

## 2.2 Ist Abtreibung Kindstötung, weil der Embryo vor Gott als vollwertiger Mensch gilt?

„Die Notlage schwangerer Frauen ist ernst, aber es müssen andere Wege gesucht werden, als sie mit der Tötung des eigenen Kindes zu belasten.“

[Mail von E. H. an [info@evangelischefrauen-deutschland.de](mailto:info@evangelischefrauen-deutschland.de), 9.10.2023]

„[...] der Mensch hat unverlierbare Würde, weil Gott ihn berufen hat, sein Gegenüber zu sein, und ihn in Jesus Christus unbedingt angenommen hat; ungeborene Kinder sind dabei mitgemeint vgl. **Ijob/Hiob 31,15; Ps 129, 13-16, Jer 1,59.**“<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens, hg. Röm.-kath. Kirche in Deutschland & EKD, 1989, [https://www.ekd.de/gottistfreund\\_1989\\_freund4.html](https://www.ekd.de/gottistfreund_1989_freund4.html).

„Jedenfalls in der so bestimmten Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozeß des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch<sup>3</sup> entwickelt.“<sup>4</sup>

[Urteil 1993 BVerfG, BVerfGE 88, 203 – Schwangerschaftsabbruch II]

Ist der Embryo ein vollwertiger Mensch? **Die Bibel ist nicht eindeutig, wann das Leben beginnt.** In **Psalm 139, 13-16** heißt es: „Denn du hast meine Nieren bereitet und hast mich gebildet im Mutterleibe. [...] Deine Augen sahen mich, da ich noch nicht bereitet war“. Dieser Psalm kann vielfältig interpretiert werden. Dass Gott den Menschen im Mutterleib gewoben hat, kann auch bedeuten, dass das Leben noch im Prozess der Bildung und daher nicht vollständig ist. In rabbinisch-jüdischen Traditionen wird betont, dass das Leben der Frau Vorrang hat, insbesondere in lebensbedrohlichen Situationen während der Schwangerschaft. Diese Haltung reflektiert eine tiefe Sorge um das Wohlergehen und die Autonomie der Frau, und sie stellt einen wichtigen Gegenpunkt zu Positionen dar, die das ungeborene Leben absolut setzen und über das Leben und die Gesundheit schwangerer Personen stellen.

**Psalm 139** allein bietet also keine eindeutige Grundlage für die Behauptung, dass Embryos im Körper einer schwangeren Person absolut und uneingeschränkt auch gegen diese Person schützenswert sind. Vielmehr erfordert eine ethische Bewertung dieser Frage eine umfassende Betrachtung verschiedener Faktoren, einschließlich der Rechte und Bedürfnisse schwangerer Personen.

Andere Bibelstellen machen den Atem zum Kriterium für den Beginn des Lebens. So heißt es in **Hiob 33,4**: „Der Odem des Allmächtigen hat mir das Leben ge-

<sup>3</sup> Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sagte, dass die Menschenwürde auch für ungeborenes Leben gelte. Es bezog sich auf Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, die Würde des Menschen ist unantastbar. Das Gericht meinte, dass daraus ein eigenes Lebensrecht für ungeborene Kinder abgeleitet werden könnte, besonders in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2, der das Recht auf Leben betont. Allerdings wäre diese Argumentation nur überzeugend, wenn das Grundgesetz Embryonen als geschützte Personen anerkennen würde. Aber das Grundgesetz erwähnt Embryonen nicht als solche. Stattdessen wird im nächsten Abschnitt über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gesprochen, die 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Diese Erklärung betont, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind.

<sup>4</sup> <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv088203.html>

geben“ oder in **Genesis 2,7**: „Und Gott machte den Menschen [...] und blies ihm den lebendigen Odem in seine Nase.“ Der Vers beschreibt, wie Gott den Menschen formt und ihm den Lebensodem einhaucht, wodurch der Mensch zu einem lebendigen Wesen wird. Aber wann dieser Lebensodem eingehaucht wird, wird nicht gesagt. Bei der Befruchtung? Bei der Ausbildung von bestimmten Organen? In einer bestimmten Schwangerschaftswoche? Dazu sagen die biblischen Texte nichts. Die Frage, wann genau menschliches Leben beginnt oder wann der Lebensodem, christlich betrachtet, eingehaucht wird, kann nicht objektiv und allgemeingültig beantwortet werden. Das je eigene Gottesbild und die jeweilige Hermeneutik prägen die persönliche Auffassung.

Sowohl die römisch-katholische Kirche als auch die EKD und das Strafgesetzbuch bekräftigen, dass es sich beim Embryo nicht um einen „fertigen Menschen“ handelt. In der gemeinsamen Schrift beider Kirchen heißt es: „Beim vorgeburtlichen Leben handelt es sich somit nicht etwa bloß um ein rein vegetatives Leben, sondern um individuelles menschliches Leben, das als menschliches Leben immer ein werdendes ist.“<sup>5</sup> Diese Haltung findet sich auch in der Stellungnahme des Rats der EKD vom Oktober 2023, in der „ein abgestuftes Lebensschutzkonzept“<sup>6</sup> als denkbar erachtet wird.

**Wer kann denn nun entscheiden, was ein Embryo ist? Nur die schwangere Person selbst.** Eine Möglichkeit, die komplexe und ambivalente Frage zu beantworten, wäre einzugestehen, dass sich nicht dogmatisch festlegen lässt, was Embryo oder Fötus im einzelnen Fall jeweils sind, weil es auf die Beziehung ankommt, die die schwangere Person zu diesen hergestellt hat. Für manche mag es ein unerwünschter Zellhaufen sein, der als Eindringling in den eigenen Körper wahrgenommen wird, für andere ist es ihr heiß ersehntes ungeborenes Kind. Können nicht beide Narrative wahr sein? Weil es sich beim Status eines Embryos nicht um eine dogmatisch feststellbare objektive Wahrheit handelt, sondern um ein Beziehungsgeschehen zwischen schwangerer Person und Leibesfrucht?

<sup>5</sup> Gott ist ein Freund des Lebens, 1989, Kap.4, [https://www.ekd.de/gottistfreund\\_1989\\_freund4.html](https://www.ekd.de/gottistfreund_1989_freund4.html).

<sup>6</sup> Stellungnahme des Rates der EKD, 2023, [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/EKD-Stellungnahme\\_Schwangerschaftsabbruch\\_Rat\\_der\\_EKD.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD-Stellungnahme_Schwangerschaftsabbruch_Rat_der_EKD.pdf), S. 2.

# 3 GESELLSCHAFTLICHE AUSHANDLUNG UND THEOLOGISCHE ÜBERLEGUNG

## 3.1 Sind schwangere Personen verpflichtet, das Kind auszutragen?

„Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.“<sup>7</sup> [Leitsatz des BVerfG 1993]

**Eine Pflicht zum Austragen einer unerwünschten Schwangerschaft ist letztlich ein Gebärzwang und steht im Widerspruch zum Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit der schwangeren Person.**

Ein solcher Zwang widerspricht den Menschenrechten, die wir mit der Geburt erhalten, wie dem Recht auf Leben und Freiheit, Recht auf Wohlfahrt, Freiheitsphäre des Einzelnen, Gleichheit vor dem Gesetz ohne Gewalt oder Diskriminierung. Deutschland kommt an dieser Stelle nicht seinen Verpflichtungen in inter-

<sup>7</sup> Leitsatz des BVerfG, 1993, <https://www.blaetter.de/ausgabe/1993/juli/urteil-des-bundesverfassungsgerichtes-vom-28-mai-1993-zum-ss-218-leitsaetze-wortlaut>.

nationalen Verträgen nach.<sup>8</sup> Theologisch widerspricht dieser Zwang der Heiligkeit eines jeden Menschen und dem reformatorischen Prinzip der Gewissensfreiheit.

## 3.2 Sollten sich schwangere Personen vor einer Abtreibung einer Pflichtberatung unterziehen?

„Aus meiner Sicht ist ein ungeborenes Kind von Anfang an ein schutzbedürftiges menschliches Lebewesen, und die Entscheidung zum Erhalt oder Abbruch einer Schwangerschaft sollte nicht der werdenden Mutter allein überlassen werden, die eben nicht autonom ist, sondern unter Einfluss/Druck ihrer aktuellen Situation, des Partners, der Familie oder Gesellschaft über dieses Leben und ihr eigenes unwiderruflich entscheidet.“

[Mail von U. E. an [info@evangelischefrauen-deutschland.de](mailto:info@evangelischefrauen-deutschland.de), 16.10.2023]

„Gerade Frauen, deren Selbstbestimmungsrecht durch ökonomische Abhängigkeiten oder ihre Freiheitsansprüche infrage stellende Strukturen eingeschränkt ist, können von einem bloßen Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung unter Umständen keinen Gebrauch machen. Auch der Zugang zu Informationen und zum weiteren sozialstaatlichen Unterstützungsangebot kann nicht für alle Betroffenen gleichermaßen vorausgesetzt werden; insofern leistet die verpflichtende Beratung einen Beitrag zur Sicherstellung einer ‚informed decision‘ und kann in diesen Situationen eine Chance, Stärkung und Entlastung für Frauen sein.“<sup>9</sup> [Stellungnahme des Rates der EKD zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist, 11.10.2023]

**Man muss es wohl immer wieder sagen: Das sind keine Smarties.“<sup>10</sup>**

[Tweet von Jens Spahn zur sog. Pille danach, 13.01.2014]

<sup>8</sup> U.a. CCPR, CEDAW, CERD: UN Economic and Social Council, Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 22 (2016) on the Right to Sexual and Reproductive Health (Article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) / <https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=4slQ6QSmIBEDzFEovLCuW1a0Szab0oXTdlmnsJZZVQfQejF41Tob4CvIjeTIAP6sGFQktiae1vlbb0AekmaOwDOWsU-e7N8TLm%2BP3HJPzjHySkUoHMavD%2Fpyfop3YIzg> / UN CEDAW, General recommendation No. 35 (2017) on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19 (1992), (<https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-recommendation-no-35-2017-gender-based>) / Internationale, menschenrechtliche Standards zur reproduktiven Gesundheitsversorgung hier zusammengefasst: Abortion care guideline. Web Annex A. Key international human rights standards on abortion, WHO 2022. (<https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/349317/9789240039506-eng.pdf>)

<sup>9</sup> Stellungnahme des Rates der EKD, 2023, S. 5.

<sup>10</sup> <https://twitter.com/jensspahn/status/422627124185669633?lang=de>

**Die Gewissensfreiheit eines Christenmenschen ist ein hohes Gut im Protestantismus.** Zwar ist das Gewissen keine irrumsfreie Instanz, jedoch gilt: „gegen das eigene Gewissen zu handeln ist immer verkehrt, weil es niemals gut sein kann, im Widerspruch zu seinen eigenen ethischen Überzeugungen zu handeln. Deshalb darf niemand zu gewissenwidrigem Tun gezwungen werden“<sup>11</sup>. Das gilt auch für schwangere Personen.

Eine erzwungene Beratung von schwangeren Personen widerspricht der reformatorischen Gewissensfreiheit. Diese zu respektieren, erfordert eine Grundhaltung gegenüber allen Menschen, also auch schwangeren Personen, eine Haltung des gelassenen Vertrauens, dass sie ihre Entscheidung gewissenhaft und verantwortungsvoll treffen. Hinter der Beratungspflicht, wie sie derzeit gesetzlich vorgeschrieben ist, steht eine Haltung des Misstrauens und der Respektlosigkeit.

Hingegen ist eine gesetzliche Absicherung des Rechts auf qualitativ hochwertige, freiwillige, ergebnisoffene, kostenfreie und barrierearme Schwangerschaftsberatung sowie eine Regelung zur Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen aus mehreren Gründen notwendig. Sie gewährleistet fundierte Entscheidungen und minimiert Gesundheitsrisiken, indem sie der schwangeren Person umfassende Informationen über alle Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs bietet. Dies umfasst medizinische Risiken von Abbruch und Schwangerschaft, medizinische Möglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen. Eine qualitativ hochwertige, freiwillige, ergebnisoffene, kostenfreie und barrierearme Beratung stellt sicher, dass diese frei von Beeinflussung ist und ermöglicht informierte Entscheidungsfindung frei von Zwängen.

### 3.3 Sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich verwerflich?

„Schwangerschaftsabbruch soll nach Gottes Willen nicht sein.“<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Friedensdenkschrift der EKD, 2007, S.40.

<sup>12</sup> Gott ist ein Freund des Lebens, 1989, Kap.6, Abs.2, [https://www.ekd.de/gottistfreund\\_1989\\_freund4.html](https://www.ekd.de/gottistfreund_1989_freund4.html)

„Der Staat muß zur Erfüllung seiner Schutzpflicht [für den Fötus, „Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter.“ (ebd.)] ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, daß ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird (Untermaßverbot).“<sup>13</sup>

[Leitsatz des BVerfG 1993]

**Kein Gesetz kann einen Schwangerschaftsabbruch verhindern. Denn schon immer haben Personen, die ungewollt schwanger waren, Mittel und Wege gefunden. Was Gesetze wie der § 218 hingegen verhindern, das sind sichere Abbrüche.**

Die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen in § 218 StGB hat negative Auswirkungen, da sie ungewollt schwangere Personen und ihre Ärzt\*innen stigmatisiert und die medizinische Dienstleistung des Schwangerschaftsabbruchs tabuisiert. Strafrechtsverbote führen nicht zu weniger Abtreibungen<sup>14</sup>, sondern erschweren den Zugang zu medizinischer Versorgung.<sup>15</sup> Entsprechend kommt das Gesetz seiner Schutzfunktion, mit der das BVerfG die Rigidität begründete, derzeit nicht nach. So ist anzuerkennen, dass das StGB kein adäquates Mittel ist, Abtreibungen zu verhindern, sondern lediglich zur Folge hat, dass adäquate medizinische Versorgung und Ausbildung sowie Aufklärung erschwert werden. Damit wird das Ziel des Lebensschutzes eher untergraben als erreicht. Wirkungsvoller und wichtiger wären ein kostenloser und barrierefreier Zugang zu Verhütungsmitteln, Investitionen in Familienplanungsdienste und Aufklärungsarbeit.

Statistiken zeigen, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland relativ konstant ist.<sup>16</sup> In Kanada, wo der Schwangerschaftsabbruch seit 1988 jederzeit auf Wunsch der schwangeren Person möglich ist, sind die Zahlen der Abbrüche ebenfalls seit Jahren konstant.<sup>17</sup> Es gibt daher keinen empirisch

<sup>13</sup> Leitsatz des BVerfG, 1993.

<sup>14</sup> Bearak, Jonathan et al.: Unintended pregnancy and abortion by income, region, and the legal status of abortion: estimates from a comprehensive model for 1990–2019, [https://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X\(20\)30315-6/fulltext%2%A0](https://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X(20)30315-6/fulltext%2%A0).

<sup>15</sup> <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/97352/Zahl-von-Arztpraxen-und-Kliniken-fuer-Schwangerschaftsabbrueche-stark-gesunken>; Abschlussbericht Kom-rSF, 2024.

<sup>16</sup> <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Zahl-der-Abbrueche-fast-konstant-327432.html>.

<sup>17</sup> <https://www.arcc-cdac.ca/media/2020/07/statistics-abortion-in-canada.pdf>.

begründeten Anlass, davon auszugehen, dass eine Streichung des § 218 zu mehr Abbrüchen führen würde – abgesehen von denen, die derzeit aufgrund der schwierigen Versorgungslage im Ausland gemacht werden.

### 3.4 Überlagern die Rechte eines Embryos oder Fötus die der schwangeren Person?

„Das Selbstbestimmungsrecht der Frau kann keine Verfügung über das in ihr heranwachsende Leben begründen.“<sup>18</sup>

„Doch ein grundsätzliches Recht auf Schwangerschaftsabbruch (...) verstößt gegen die Menschenwürde und das Recht des Kindes.“<sup>19</sup>

[Caritas-Präsident Peter Neher, 01.07.2021]

**Der Körper einer schwangeren Person lässt sich nicht aufteilen in zwei Rechtsträger, die gegeneinanderstehen und deren Rechte gegeneinander ausgespielt werden können.** Embryo und Fötus sind Teil des Körpers der schwangeren Person. Es ist ethisch wie rechtlich bedenklich, wenn die Entscheidung über den schwangeren Körper von der betroffenen Person an Gesellschaft und Gesetzgeber übergeht. In dieser Logik wird der Körper als „Wirt“ konstruiert, der abgesehen von dem neuen vorrangigen Zweck, den Fötus zu beherbergen, kein Träger von Rechten und Menschenwürde mehr ist.

Bislang hat kein internationales oder regionales Menschenrechtsgremium festgestellt, dass Schwangerschaftsabbruch und Recht auf Leben unvereinbar sind, im Gegenteil: Der UN-Menschenrechtsausschuss hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Restriktionen das Leben von Frauen gefährden, indem sie dazu gezwungen werden, unsichere Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. **Der Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen schützt daher das Recht auf Leben**, während die Erschwerung eines Zugangs zu sicheren und freien gesundheitlichen Versorgungsleistungen wie einem Abbruch das Recht auf Leben gefährdet. Auch der Rat der EKD schreibt, es wäre „konsequent, im Einklang

<sup>18</sup> Gott ist ein Freund des Lebens, 1989, [https://www.ekd.de/gottistfreund\\_1989\\_freund4.html](https://www.ekd.de/gottistfreund_1989_freund4.html).

<sup>19</sup> <https://www.caritas-os.de/pressemitteilungen/kein-menschenrecht-auf-schwangerschaftsabbruch/1993246/>.

mit dem Aktionsprogramm der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), den Schutz des Lebens durch die Stärkung der (Menschen)Rechte der Frau sicherzustellen.“<sup>20</sup>

## 4 ANHANG

### 4.1 Ablenkungen

#### 4.1.1 Begünstigt Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen die Diskriminierung behinderter Menschen?

„Jesus hat Kinder angenommen und alle Arten unerwünschter Menschen.“

[Mail von E. H. an [info@evangelischefrauen-deutschland.de](mailto:info@evangelischefrauen-deutschland.de), 9.10.2023]

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden am besten gestärkt und Diskriminierung wirksam bekämpft, indem Gesetze verabschiedet und Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Selbstbestimmung und Menschenrechte unterstützen. Nur dies gewährleistet gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen betont das Prinzip, dass die Entscheidung über die Fortsetzung einer Schwangerschaft nach der Diagnose einer fötalen Behinderung bei den Schwangeren liegen sollte. Die Menschen- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen sowie von Schwangeren können gleichermaßen durch eine Stärkung sexueller und reproduktiver Rechte verwirklicht werden. Es gibt keinen Grund, diese gegeneinander auszuspielen. Daher ist es wichtig, sich für gesellschaftliche Realitäten einzusetzen, die sicherstellen, dass Schwangere die Möglichkeit haben, sich für die Geburt eines Kindes zu entscheiden, ohne selbst Stigmatisierung, beschränkte Teilhabe oder finanzielle Not zu erfahren oder dies für ihr Kind zu fürchten.

<sup>20</sup> Stellungnahme des Rates der EKD, 2023, S. 2.



#### 4.1.2 Sind Schwangerschaftsabbrüche vergleichbar mit Fristen am Ende des Lebens?

„Ein abgestuftes Schutzkonzept eröffnet zudem die Gefahr, die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens auch in anderen Lebenssituationen abzustufen und damit aufzuweichen.“<sup>21</sup>

[Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe, 20.11.2023]

Schwangerschaftsabbrüche und die Entscheidung am Ende des Lebens sind zwei separate Themen, die unterschiedliche ethische, rechtliche und gesellschaftliche Überlegungen erfordern, da sie jeweils unterschiedliche Lebensphasen und Kontexte betreffen. Die ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Implikationen variieren daher stark zwischen diesen beiden Themen und erfordern jeweils eine differenzierte Betrachtung und Diskussion. Trotzdem werden sie oft in einen Topf geworfen und dann lohnt es sich, in die jüngere Rechtsprechung zu schauen. Die deutsche Rechtsprechung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum assistierten Suizid im Februar 2020, worin das Recht auf selbstbestimmtes Sterben formuliert wurde, zeigt, dass die Rechtsprechung differenzierte Ansichten zu medizinischen Entscheidungen am Ende des Lebens einnimmt.<sup>22</sup> „Das BVerfG misst der Autonomie des Einzelnen bei der Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens hier trotz gegenläufiger staatlicher Schutzpflichten entscheidende Bedeutung bei. Eine erneute Entscheidung des Gerichts über die strafrechtliche Bewertung selbstbestimmter Schwangerschaftsabbrüche, in der es wie bislang nach Hinweis auf das Untermaßverbot bezüglich der Schutzpflicht für das werdende Leben eine Auseinandersetzung mit Ausmaß und Intensität des Eingriffs in Grundrechtspositionen der Schwangeren verweigert, erscheint vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich.“<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Stellungnahme Des Kommissariats der deutschen Bischöfe, 2023, S. 2, [https://event.ptj.de/tw\\_resource/datapool/systemfiles/elements/files/0AA3E4B00CE55552E0637E695E864204/current/document/Kommissariat\\_der\\_deutschen\\_Bisch%C3%B6fe\\_Stellungnahme.pdf](https://event.ptj.de/tw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/0AA3E4B00CE55552E0637E695E864204/current/document/Kommissariat_der_deutschen_Bisch%C3%B6fe_Stellungnahme.pdf)

<sup>22</sup> Zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung: BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 -, Rn. 1-343 ([https://www.bverfg.de/e/rs20200226\\_2bvr234715.html](https://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html)).

<sup>23</sup> Schürmann, Vera, Kompromiss auf Zeit, Das Abtreibungsstrafrecht, der Bundestag und das Bundesverfassungsgericht, veröffentlicht in: Verfassungsblog 2020 (<https://verfassungsblog.de/kompromiss-auf-zeit/>).

#### 4.1.3 Begünstigt ein liberales Abtreibungsrecht die Selektion von Embryonen aufgrund des Geschlechts?

„Es ist doch leider so, dass viele Frauen von ihrem Partner, Eltern ... bei einer ungewollten Schwangerschaft im Stich gelassen oder unter Druck gesetzt werden, deshalb brauchen sie wirkliche Unterstützung, (auch finanziell) – aber Abtreibung ist keine Lösung. Wie stehen Sie zur Tatsache, dass v. a. in Indien und China überproportional Mädchen abgetrieben werden – weil es Mädchen sind?“

[Mail von A. K. an [info@evangelischefrauen-deutschland.de](mailto:info@evangelischefrauen-deutschland.de), 11.10.2023]

Tatsächlich zeigt sich in manchen Gesellschaften eine Präferenz für die Geburt von Söhnen, was zu gezielten Abbrüchen von meist weiblichen Föten führt.<sup>24</sup> Die Einschränkung des Zugangs zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch ist jedoch keine Antwort auf eine solche strukturelle Diskriminierung nach Geschlecht, denn geschlechtsselektive Abbrüche finden auch in der Illegalität statt. Laut UN-Frauenrechtsausschuss sind erschwerte Zugänge und die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen selbst eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung und Gewalt.<sup>25</sup>

Nicht die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, sondern patriarchale Geschlechterstereotype sind die Ursache für geschlechtsselektive Abbrüche. Deshalb muss das Ziel sein, langfristig auf Geschlechternormen Einfluss zu nehmen.<sup>26</sup> Staaten müssen dringend wirtschaftliche und soziale Maßnahmen ergreifen, um jeglicher geschlechtsspezifischer Diskriminierung entgegenzuwirken und um ein Umfeld zu schaffen, in dem jede schwangere Person sich frei von Zwängen für oder gegen die Austragung entscheiden kann.

<sup>24</sup> Chao F, Gerland P, Cook AR, et al, Projecting sex imbalances at birth at global, regional and national levels from 2021 to 2100: scenario-based Bayesian probabilistic projections of the sex ratio at birth and missing female births based on 3.26 billion birth records, BMJ Global Health 2021, <https://gh.bmj.com/content/6/8/e005516>.

<sup>25</sup> UN. Committee on the Elimination of Discrimination against Women, General recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19, 2017, <https://digitallibrary.un.org/record/1305057>.

<sup>26</sup> Projecting sex imbalances at birth, 2021.

## 4.2 Staat-Kirche

### 4.2.1 Ist die christliche Kirche verpflichtet, zugunsten des Erhalts des § 218 auf die Gesetzgebung einzuwirken?

*„Ein Staat, der Bürgerinnen das Recht zuspricht, einen wehrlosen und unschuldigen Menschen von Ärzten töten zu lassen und dieses Recht in den Verfassungsrang erhebt, maßt sich ein Recht an, das er – jedenfalls innerhalb der europäischen Menschenrechtstradition – gar nicht beanspruchen und über das er deshalb auch nicht verfügen kann.“<sup>27</sup> [Kommentar von Cornelia Kaminski zum „Recht auf Abtreibung“ in der französischen Verfassung, idea, März 2024]*

In pluralistischen Gesellschaften leben Menschen mit verschiedenen religiösen Überzeugungen sowie Nichtgläubige zusammen. Gesetze, die allein auf religiösen Überzeugungen beruhen, verletzen die Rechte und Freiheiten derjenigen, die anderen Glaubensrichtungen angehören oder nicht religiös sind. Religionsfreiheit und weltanschauliche Freiheit sowie verfassungsrechtliche Güter bedeuten auch die Freiheit von Religion. Gesetze, die auf gesellschaftlicher Übereinkunft und wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, stärken gesellschaftlichen Fortschritt und Gemeinschaft, indem sie auf aktuellen Daten und dem aktuellen Verständnis der Bedürfnisse und Herausforderungen der Gesellschaft beruhen. Aufgabe von staatlicher Gesetzgebung ist es, dem Gemeinwohl zu dienen und das Wohlergehen aller Bürger\*innen zu schützen, unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie ist eine Momentaufnahme in einem fortlaufenden Diskussionsprozess.

Für Fragen, Anregungen, Kritik und Wünsche wenden Sie sich bitte an:

Dr. Eske Wollrad | wollrad@evangelisches-zentrum.de

<sup>27</sup> Kaminski, Cornelia, „Recht auf Abtreibung“: Warum Frankreich auf dem falschen Weg ist, idea, 2024, <https://www.idea.de/artikel/recht-auf-abtreibung-warum-frankreich-auf-dem-falschen-weg-ist>.

## IMPRESSUM

**Herausgeberin** Evangelisches Zentrum Frauen und Männer gGmbH i. L.  
Fachbereich Evangelische Frauen in Deutschland  
Dr. Eske Wollrad, Liquidatorin  
Berliner Allee 9-11, 30175 Hannover  
eMail: info@evangelisches-zentrum.de

**Autor\*innen** Evangelische Frauen in Deutschland e. V.,  
Frauke Petersen, Susanne Sengstock, Dr. Eske Wollrad

**Redaktion** Frauke Petersen, Dr. Eske Wollrad

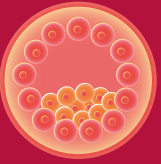
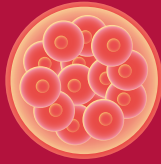
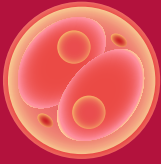
**Redaktionssekretariat** Christine Sassermann

**Gestaltung** Angelika Jungvogel / www.lemmonblue.de

**Bildnachweis** stock.adobe.com: Natural Sri (S.1 u. 9), diluck (S.2, 4 u.20)

**Druck** DruckTeam, Hannover

**Bezug** Evangelische Frauen in Deutschland e. V.  
Berliner Allee 9-11, 30175 Hannover,  
eMail: bestellung@evangelisches-zentrum.de



Evangelische Frauen  
in Deutschland e.V.



**EFiD**